B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 64 - Kleingartengebiet Nattbach

1. Begründung der Planung
Aus städtebaulichen Gründen müssen die Kleingartenanlagen Landstraße, Bramsfeld und Bohmertstraße verlegt werden. Die im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 38 dafür vorgesehene Umsetzungsfläche nördlich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 64 befindet sich im privaten Besitz und steht trotz Bemühungen der Verwaltung für den vorgesehenen Zweck nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat deshalb im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 eine grössere landwirtschaftliche Fläche für die Anlage von Kleingärten erworben.

2. Entstehung der Planung
Unter Zugrundelegung der o.a. Überlegungen fasste der Rat der Stadt Gladbeck am 23.1o.1967 den allgemeinen Beschluß zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des diesbezüglichen Bebauungsplanes. Die von den Trägern öffentlicher Belange im Wege des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt.

3. Übergeordnete Planung
Das im Flächennutzungsplan z.Z. als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Plangebiet soll in einem späteren Änderungsverfahren als Dauerkleingartenfläche umgewandelt werden.

4. Beschreibung des Plangebietes
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 ist durch einen gleichmässig unterbrochenen schwarzen Begrenzungsstreifen umgeben.

5. Versorgungsleitungen
Neue Versorgungsleitungen sind nicht erforderlich.

6. Maßnahmen zur Durchführung
Das Kleingartengebiet befindet sich bereits im städtischen Besitz.

7. Öffentliche Aufwendungen
Die Kosten für die Planverwirklichung werden, soweit sie -von der öffentlichen Hand zu tragen sind, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Preisniveaus wie folgt geschätzt:

a) Ausbau der Straße Hürkamp	ca. 75.500,-- DM
b) Ausbau der Kleingartenanlage	ca. 320.000,-- DM
zusammen:	395.500,-- DM
An Zuschüssen sind zu erwarten	ca. 80.000,-- DM

Gladbeck, den 18. Juni 1969

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 7.7. bis 7.8.1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Gladbeck, den 1. September 1969

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Stadtbaurat

Gehört zur Vfg. v. 10. Juli 1970
Az. I B 3 - 125.4 (Gladbeck 64)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Landesbaubehörde Ruhr sowie die öffentliche Auslegung des Planes mit Begründung sind gemäß § 12 BBauG vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341) im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Gladbeck vom 29.7.197o ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gladbeck, den 17.8.197o

Der Oberstadtdirektor
I.V.

Stadtbaurat